

Redner zu nachfolgendem Tagesordnungspunkt

Erster Vizepräsident Karl Freller

Abg. Alexander Muthmann

Abg. Walter Taubeneder

Abg. Jürgen Mistol

Abg. Dr. Hubert Faltermeier

Abg. Richard Graupner

Abg. Horst Arnold

Abg. Gülseren Demirel

Staatsminister Joachim Herrmann

Erster Vizepräsident Karl Freller: Ich rufe **Tagesordnungspunkt 1 c** auf:

Gesetzentwurf der Abgeordneten Martin Hagen, Alexander Muthmann, Julika Sandt u. a. und Fraktion (FDP)

zur Änderung des Gesetzes über Landtagswahl, Volksbegehren, Volksentscheid und Volksbefragung

Gerechte Stimmkreiszuschnitte (Drs. 18/19045)

- Erste Lesung -

Begründung und Aussprache werden nicht miteinander verbunden. Zur Begründung erteile ich das Wort Herrn Kollegen Muthmann. Bitte schön.

Alexander Muthmann (FDP): Sehr geehrter Herr Präsident, liebe Kolleginnen und Kollegen! Über den Reformbedarf des Wahlrechts werden wir mit Blick auf die Landtagswahl auch morgen im Ausschuss für Verfassung und Recht noch breiter diskutieren. Darüber werden wir auch reden müssen. Der heutige Gesetzentwurf bezieht sich auf den Stimmkreisbericht der Staatsregierung vom 12. Oktober dieses Jahres. Bekanntermaßen haben die Stimmkreise zur Landtagswahl in Bayern unterschiedliche Größen. Der größte Landkreis ist Fürth mit 155.405 deutschen Einwohnern und der kleinste Tirschenreuth mit 95.116 deutschen Einwohnern.

Die Verfassung gibt vor, dass jeder Landkreis und jede kreisfreie Stadt einen Stimmkreis bilden solle. Allerdings ist ein abweichender Zuschnitt verpflichtend, wenn es der Grundsatz der Wahlgleichheit erfordert. Auf einfachgesetzlicher Ebene wird dies durch Artikel 5 Absatz 2 des Landeswahlgesetzes umgesetzt. Satz 3 dieses Absatzes ist zu entnehmen, dass die Stimmkreisgröße innerhalb eines Wahlkreises nicht um mehr als 15 % nach oben oder unten vom jeweiligen Durchschnitt im Regierungsbezirk abweichen soll. Ab einer Abweichung von 25 % ist ein Neuzuschnitt verpflichtend vorzunehmen. Nach dem jüngsten Stimmkreisbericht der Staatsregierung überschreiten 27 von 91 Stimmkreisen die eigentliche Zielgrenze von 15 %. Im selben Bericht hält es die Staatsregierung jedoch nicht für nötig, irgendeine Anpassung der Stimmkreiszuschnitt-

te vorzuschlagen. Selbst bei Erreichen des Wertes von 24,9 % Abweichung besteht nach Ansicht der Staatsregierung kein Anlass zum Eingreifen.

Offenkundig ist, dass die Staatsregierung Artikel 5 Absatz 2 Satz 3 des Landeswahlgesetzes so auslegt, dass ein Einschreiten generell erst bei der Marke von 25 % geboten ist. Sie spricht bei dieser Marke auch von einer – Zitat – "Neueinteilungsgrenze". Dies führt aber letztlich zu dem Problem, dass die 15-Prozent-Marke gegenstandslos würde. Es bedeutet auch, dass im Freistaat Abweichungen der Stimmkreisgrößen innerhalb eines Wahlkreises von bis zu 49,9 % denkbar bleiben und bewusst hingenommen werden. Faktisch sind die 15-Prozent-Regeln völlig gegenstandslos. Wir müssen uns als Landtag wehren, wenn die Staatsregierung solche gesetzlichen Orientierungswerte nicht einhält.

Dass dies einen Konflikt mit dem Grundsatz der passiven Wahlgleichheit bewirkt, ist vor allem all denjenigen Fraktionen bewusst, die ihre Kandidatinnen und Kandidaten als Listenkandidaten in den Landtag entsenden. Durch die unterschiedlichen Stimmkreisgrößen ergeben sich eklatante Ungerechtigkeiten bei den Erfolgchancen von Listenkandidaten innerhalb einer Partei im jeweiligen Wahlkreis. Nachdem bei der bayerischen Landtagswahl die Erst- und Zweitstimmen für die Kandidaten addiert werden, haben Kandidaten, die in großen Stimmkreisen antreten, natürlich wesentlich höhere Erfolgchancen als Direktkandidaten in den kleineren und kleinsten Stimmkreisen. Das ist zu korrigieren. Bei prozentual identischen Ergebnissen können in großen Stimmkreisen in absoluten Zahlen deutlich mehr Stimmen gesammelt werden, was die Chancen auf ein gutes Listenergebnis deutlich erhöht. Wir wissen das alles, und wir können das auf Dauer so auch nicht hinnehmen.

Vergleichbare Wahlergebnisse spiegeln sich eben nicht in gleichen Erfolgchancen wider. Bereits die Verfassung gebietet daher ein rechtzeitiges Einschreiten. Das Problem wird durch die unterschiedlichen Wanderungsbewegungen in den Regionen noch verschärft. Wir haben Zuwanderungsgebiete, und wir haben Abwanderungsgebiete. Wenn entlang der maximalen Abweichungsgrenzen minimale Korrekturen vor-

genommen werden, bleibt die Schere ewig so weit offen. Das hat zur Folge, dass die Regionen mit Bevölkerungsabwanderungen eher Probleme bekommen und wesentlich weniger Chancen haben, Listenkandidaten zu entsenden. Das wollen wir durch die Neuformulierung des Artikels 5 Absatz 2 Satz 3 verdeutlichen, um den Willen des Gesetzgebers hervorzuheben, Abweichungen von Stimmkreisgrößen frühzeitig entgegenzuwirken. Wir bitten um Zustimmung zu diesem Entwurf.

(Beifall bei der FDP)

Erster Vizepräsident Karl Freller: Ich bedanke mich bei Ihnen, Herr Abgeordneter Muthmann. – Als nächsten Redner rufe ich Herrn Kollegen Walter Taubeneder von der CSU-Fraktion auf. Bitte schön, Herr Abgeordneter Taubeneder.

Walter Taubeneder (CSU): Verehrtes Präsidium, liebe Kolleginnen und Kollegen! Ziel des Gesetzentwurfs der FDP-Fraktion – das haben wir jetzt gehört – ist es, Abweichungen bei den Stimmkreisgrößen und damit einer vermeintlichen Ungerechtigkeit bei den Erfolgchancen von Listenkandidaten innerhalb einer Partei in einem Wahlkreis frühzeitig entgegenzuwirken. Die CSU-Fraktion wird dem Gesetzentwurf der FDP-Fraktion nicht zustimmen, und zwar aus verschiedenen und durchaus nachvollziehbaren Gründen, die ich jetzt darlegen möchte.

Zunächst ist zweifelhaft, inwiefern die hier gewählte Neufassung von Artikel 5 des Landeswahlgesetzes dessen normativen Inhalt ändern würde. Der Wortlaut unterscheidet sich nur geringfügig von der bisherigen Formulierung. In Ihrem Gesetzentwurf heißt es, dass bei Abweichungen von über 15 % ein Neuzuschnitt erfolgen solle, während die geltende Fassung bestimmt, dass Stimmkreise nicht um mehr als 15 % von der durchschnittlichen Einwohnerzahl des Stimmkreises abweichen sollten. In beiden Fällen muss bei Abweichungen über 15 % begründet werden, warum von einer Änderung entgegen der Soll-Bestimmung abgesehen wird. Sofern hier der Vorwurf erhoben werden soll, dass die Staatsregierung die Grenze von 15 % nur als unverbindliche Größe betrachtet und deshalb im vorgelegten Stimmkreisbericht keine Vorschläge zur

Neueinteilung der Stimmkreise unterbreitet hat, so ist dies nicht zutreffend. Schließlich liegt jeder Entscheidung im Einzelfall eine hinreichende Begründung zugrunde. Das muss man nur nachlesen. Ich darf darauf aufmerksam machen, dass die Staatsregierung im Rahmen des gesetzlichen Auftrags nur dann Änderungen in den Stimmkreiseinteilungen vorzuschlagen hat, wenn dies aufgrund der Veränderungen bei den Einwohnerzahlen der Stimmkreise auch geboten erscheint. Die verbindliche Grenze für die Neueinteilung liegt bei einer Abweichung von 25 % und wird in allen Stimmkreisen gewahrt. Das ist auch zur Zeit der Fall.

Die Staatsregierung vollzieht bei der Frage der Stimmkreiseinteilung geltendes Recht, indem sie die Zahlengrundlagen aufbereitet und Entscheidungshilfen für die parlamentarische Willensbildung zur Verfügung stellt. Im Stimmkreisbericht wurden im Einzelnen die Gründe dargelegt, warum in den Stimmkreisen, die mehr als 15 % vom Wahlkreisdurchschnitt abweichen, keine Änderungen vorgeschlagen werden. Es bleibt dem Landtag aber als Gesetzgeber unbenommen, die Stimmkreise neu zuzuschneiden. Im Übrigen sind bei Stimmkreiseinteilungen in einer wertenden und abwägenden Gesamtbetrachtung sehr unterschiedliche Gesichtspunkte zu würdigen.

So ist etwa das in der Bayerischen Verfassung verankerte Prinzip der Deckungsgleichheit zu beachten. Demnach bildet grundsätzlich jeder Landkreis und jede kreisfreie Gemeinde oder Stadt einen Stimmkreis. Nur soweit es der Grundsatz der Wahlgleichheit erfordert, sind hiervon abweichend räumlich zusammenhängende Stimmkreise zu bilden. Vor diesem Hintergrund können auch Abweichungswerte hingenommen werden, wenn auf bestehende kommunale Gebietsgrenzen Rücksicht genommen und dadurch eine Durchschneidung von Landkreisgrenzen verhindert wird. Exemplarisch sei an dieser Stelle auf den Stimmkreis 110 Altötting zu verweisen. Hier erweist sich die vorliegende Abweichung um rund 21,7 % aufgrund des Prinzips der Deckungsgleichheit als noch hinnehmbar, da bis zur Landtagswahl mit keiner Überschreitung des Grenzwertes von 25 % zu rechnen ist und die Grenzen des Stimmkreises mit den Grenzen des Landkreises Altötting übereinstimmen.

Ich darf noch ein weiteres Beispiel aus dem Wahlkreis Oberpfalz anführen, an dem weitere Problemstellungen festzumachen sind. Der Stimmkreis 305, Regensburg-Stadt, weist zwar bereits eine recht hohe positive Abweichung mit einer weiter steigenden Tendenz auf, jedoch ist dies auch für den Stimmkreis 304, Regensburg-Land, in analoger Weise zutreffend. Eine Ausgliederung einzelner Stadtteile in den Stimmkreis Regensburg wäre daher nicht zu rechtfertigen, ohne wiederum Gemeinden des Landkreises Regensburg weiteren benachbarten Stimmkreisen zuzuschlagen. Da die Grenzen des Stimmkreises Regensburg-Land mit den Grenzen des Landkreises Regensburg zusammenfallen, gilt auch hier stark das Prinzip der Deckungsgleichheit.

Gegen eine mathematische Optimierung, die bei einer Abweichung von 15 % ungeachtet sonstiger Umstände im Regelfall einen Neuzuschnitt verlangen würde, spricht vor allem der in der verfassungsrechtlichen Judikatur anerkannte Grundsatz der Stimmkreiskontinuität. Demnach kann bei einer hohen, aber einer die Grenze von 25 % nicht überschreitenden Abweichung von einer Änderung des Stimmkreisabschnittes abgesehen werden, wenn mit der damit verbundenen Wahrung des bestehenden Zuschnitts ein positiver Effekt zustande kommen wird.

Exemplarisch sei hier auf die Stimmkreise 403, Bayreuth, und 408 – Wunsiedel, Kulmbach – verwiesen. Vor der Landtagswahl 2013 wurde der Stimmkreis 408 neu gebildet und dabei zugleich der Stimmkreis 403 neu zugeschnitten. Der Stimmkreis Bayreuth liegt mit 23,3 % über dem Schnitt. Der Stimmkreis Wunsiedel liegt ebenfalls darüber, und zwar mit 19,2 %. Bei linearer Bevölkerungsfortschreibung ist damit zu rechnen, dass der Abweichungswert bis zur Landtagswahl 2023 die gesetzlich zwingend zu beachtende Neueinteilungsgrenze nicht überschreiten wird. Im Interesse der Stimmkreiskontinuität wird daher vorgeschlagen, von einer neuerlichen Änderung der Zuschnitte abzusehen.

Nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts, auf die auch der Bayerische Verfassungsgerichtshof stets Bezug nimmt, liefe es dem Prinzip der demokratischen Repräsentation zuwider, wenn Stimmkreise ständig geändert würden. Es stellt

ein legitimes und auch den Verfassungsgrundsatz der Deckungsgleichheit entsprechendes Anliegen dar, bei der Stimmkreiseinteilung die Bindung zwischen Stimmkreisbürgern und ihren örtlichen Stimmkreisabgeordneten zu fördern.

Der Mehrwert dieser Bindung der Bevölkerung an einen örtlichen Abgeordneten erschließt sich naturgemäß denjenigen Fraktionen, die diese Verhältnisse aus der Praxis kennen. Ein etwaiger Vorteil von Stimmkreisbewerbern in großen Stimmkreisen wird dadurch in gewissem Maße abgemildert, dass Stimmkreisbewerber im eigenen Stimmkreis auf der Wahlkreisliste nicht zur Wahl aufgestellt werden können. Welche Platzierung der jeweilige Wahlkreisbewerber oder Wahlbewerber angesichts des gesamten Stimmergebnisses schließlich erreicht, hängt von vielen Faktoren ab, die vor allem auch aus der in beweglichen Listen ermöglichten Persönlichkeitswahl resultieren.

Wir sprechen uns klar für die Beibehaltung der bisherigen Formulierung im Landeswahlgesetz aus. Die CSU-Fraktion lehnt daher den Gesetzentwurf der FDP-Fraktion ab.

(Beifall bei der CSU)

Erster Vizepräsident Karl Freller: Ich bedanke mich beim Abgeordneten Walter Taubeneder und darf als nächsten Redner den Kollegen Jürgen Mistol für die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN aufrufen. Herr Kollege Mistol, bitte schön.

Jürgen Mistol (GRÜNE): Herr Präsident, Kolleginnen und Kollegen! Im Landeswahlrecht gibt es, ich sage mal, viele Baustellen, wie zum Beispiel das Wahlalter ab 16 Jahren, Überhang- und Ausgleichsmandate oder die Parität der Geschlechter. Wir hätten einiges zu besprechen, und wir GRÜNEN wollen tatsächlich auch noch einiges besprechen.

Was den vorliegenden Gesetzentwurf der FDP angeht, ist der Anknüpfungspunkt des Entwurfs fast ein Nebenaspekt, nämlich, dass immer mehr Stimmkreise, was die

durchschnittliche Einwohner*innenzahl angeht, über bzw. unter der gesetzlichen 15-Prozent-Grenze liegen. Obwohl in Artikel 5 Absatz 2 Satz 3 des Landeswahlgesetzes geregelt ist, dass die durchschnittliche Einwohner*innenzahl der Stimmkreise im jeweiligen Stimmkreis um nicht mehr als 15 % nach oben oder unten abweichen darf, nimmt die Staatsregierung hier keine Änderungen vor, bzw. sie meint offensichtlich, sie erst ab 25 % vornehmen zu müssen. Das kritisiert die FDP sicherlich vom Gesetzeswortlaut her nicht zu Unrecht.

Außerdem bleibt unklar, warum die Staatsregierung die Stimmkreiseinteilung bei Abweichungen von über 15 % nicht ändern will, obwohl im Landeswahlgesetz steht, dass Abweichungen über 15 % vermieden werden sollen, in begründeten Fällen aber zulässig sind. Es ist schon ein bisschen merkwürdig, dass man sozusagen für alle Stimmkreise, bei denen die 15-Prozent-Grenze über- oder unterschritten wird, eine Begründung gefunden hat. Das ist aus meiner Sicht mit dem Gesetzeswortlaut nicht in Einklang zu bringen.

Sicherlich ruft man mit solchen Vorschlägen keine Freude hervor. Ich erwarte aber schon, dass der Staatsminister des Innern, der den Stimmkreisbericht vorgelegt hat, Vorschläge macht, wie man dem Ganzen abhelfen kann. Das ist aber offensichtlich nicht der Fall.

Herr Kollege Taubeneder, Sie haben als Beispiel den Stimmkreis Regensburg-Land und Regensburg-Stadt genannt. Dabei handelt es sich um das schlechteste Beispiel, das man bringen kann, weil das zwei Stimmkreise sind – ich kann das sagen, weil ich von dort komme –, die nicht mit den Grenzen der Kreisfreien Stadt bzw. den Grenzen des Landkreises identisch sind. Die Begründung, die Sie angeführt haben, stimmt also gar nicht.

Jetzt stellt sich die Frage, ob das, was die FDP in ihrem Gesetzentwurf vorschlägt, nur eine kosmetische Änderung ist. Ich stelle fest: Die Rechtsfolge der 15-Prozent-Grenze wird durch die vorgeschlagene Formulierung zumindest klarer ausgesprochen als vor-

her. Das Wort "sollen" heißt, dass etwas immer und im Regelfall so gemacht werden soll, jedoch nur in wenigen begründeten Ausnahmen nicht. Ich finde aber auch, der vorliegende Gesetzentwurf lässt offen, welche Ausnahmefälle künftig erfasst werden sollen. Das sollte bei den Beratungen im Verfassungsausschuss von den Initiatoren geklärt werden.

Kolleginnen und Kollegen, das Regelungsziel des FDP-Gesetzentwurfs ist an sich begrüßenswert. Wir GRÜNE wollen ebenfalls gerechte Stimmkreiszuschnitte. Diese sind verfassungsrechtlich auch geboten. Wenn die FDP mit ihrem Gesetzentwurf die Staatsregierung in Sachen Stimmkreiszuschnitte angesichts der demografischen Veränderungen zu mehr Nachhaltigkeit bewegen will, finden wir das gut.

Wir GRÜNE wollen aber mehr. Wir wollen keinen XXL-Landtag. Ich weiß, ihr habt einen Antrag gestellt, der morgen im Verfassungsausschuss behandelt werden wird. Wir wollen aber auch einen geschlechtergerechten Landtag, und wir wollen außerdem das Wahlalter auf 16 Jahre senken. Wir wollen also auf verschiedenen Ebenen ein gerechteres Wahlsystem als heute.

Die Rede des Kollegen Walter Taubeneder hat mich auch noch einmal darin bestärkt, dass wir dieses Thema breiter und auch mit Sachverstand von außen diskutieren müssen, und zwar in der von uns GRÜNEN beantragten Anhörung. Morgen ist der Antrag auf der Tagesordnung des Verfassungsausschusses.

Außerdem bedürfen auch noch die von der Staatsregierung im Stimmkreisbericht vorgeschlagenen Änderungen einer Änderung des Landeswahlgesetzes; denn es ist ja so, dass zugrunde gelegt werden soll, dass nicht mehr die wie bisher die am Hauptwohnsitz lebende Bevölkerung unabhängig vom Alter wählen darf, sondern nur noch die Volljährigen wählen dürfen. Mit diesem Trick schafft man es, dass man keine Änderung vornehmen muss. Aber wie gesagt: Es gibt noch ein weiteres Gesetzgebungsverfahren. Dann bleibt noch genügend Zeit, sich das mit mehr Ruhe und am besten gemeinsam zu überlegen.

Das Fazit lautet: Der vorlegte Gesetzentwurf der FDP lässt vor allem hinsichtlich der praktischen Folgen Fragen offen. Das Thema gerechte Stimmkreiszuschnitte sollte anders, nämlich am besten interfraktionell vorbereitet und breiter diskutiert werden. Ich werbe dafür, morgen im Verfassungsausschuss auf unseren Antrag hin eine Sachverständigenanhörung zur Verbesserung des Landtagswahlverfahrens zu beschließen.

(Beifall bei den GRÜNEN)

Erster Vizepräsident Karl Freller: Vielen Dank, Herr Abgeordneter Mistol. Meldungen zu Zwischenfragen liegen nicht vor. – Damit darf ich den nächsten Redner aufrufen: Es ist Herr Dr. Hubert Faltermeier von der Fraktion der FREIEN WÄHLER. Kollege Faltermeier, Sie können gleich ans Rednerpult.

Zwischendurch einmal wieder ein Dank an unsere Offiziantinnen und Offizianten für den Service, den sie leider auch jetzt im Herbst fortsetzen müssen.

(Allgemeiner Beifall)

Dr. Hubert Faltermeier (FREIE WÄHLER): Sehr geehrtes Präsidium, meine Damen und Herren! Man muss schon genau hinschauen, um den Unterschied zwischen dem bestehenden Gesetz und dem Entwurf der FDP zu erkennen. Die bestehende Rechtslage besagt, dass Stimmkreise nicht mehr als 15 % abweichen sollen. Der Gesetzentwurf der FDP meint, dass eine Abweichung von über 15 % einen Neuzuschnitt möglich machen soll. Sehr mutig, Herr Muthmann, ist Ihre Regelung nicht. Sie haben dieselbe Prozentzahl – 15 % im Gesetz, 15 % im Entwurf –, und Sie sehen keine Verpflichtung vor, lediglich soll eine Anpassung erfolgen.

Es ist aber gut, dass Sie nicht mehr Mut aufgebracht haben, weil ja schon jetzt aufgrund des Stimmkreisberichts, der von der Staatsregierung abgegeben wird und der uns allen klarmacht, wie groß die prozentualen Abweichungen sind, weitgehende Transparenz herrscht.

Ich möchte aber auch darauf hinweisen, dass die prozentualen Abweichungen allein nicht das Kriterium sein können. Das Prinzip der Deckungsgleichheit, das Kollege Taubeneder schon erwähnt hat, ist aus mehreren Gründen sehr wichtig. Viele von uns sind ja in der Kommunalpolitik tätig; sie kennen die Probleme in ihrem Stimmkreis über ihre kommunalpolitische Tätigkeit im Wahlkreis und im Stimmkreis. Ich glaube deshalb, eine gute und eine bessere Repräsentation ist dann möglich, wenn man nicht aus dem Nachbarlandkreis eine Gemeinde zugeschlagen bekommt, mit der man nicht so viel zu tun hat. Über die Kommunalpolitik kennt man die Probleme nämlich besser.

Dies gilt nicht nur für die Kommunalpolitik. Viele von uns sind in Vereinen, Institutionen, Wohlfahrtsverbänden wie zum Beispiel Caritas und Rotes Kreuz tätig, die auch auf Kreisebene organisiert sind. Auch aus diesem Bereich kennen wir die Probleme.

Die Stimmkreiskontinuität ist ein wichtiges Kriterium. Wenn man in einem Stimmkreis verankert ist – und das über mehrere Legislaturperioden –, ist eine bessere Vertretung möglich.

Der Entwurf scheint mir auch die Interessen der Bürger etwas zu vergessen, die, glaube ich, schon auch wollen, dass mit Blick auf Landkreis oder kreisfreie Stadt eine Identität mit dem Stimmkreis vorhanden ist, damit sie sich durch ihren Abgeordneten auf allen Ebenen, sowohl auf der kommunalpolitischen Ebene als auch auf der landespolitischen Ebene, politisch vertreten sehen. Aus diesem Grunde ist diese marginale, nicht sehr mutige Änderung abzulehnen.

(Beifall bei den FREIEN WÄHLERN)

Erster Vizepräsident Karl Freller: Vielen Dank, Herr Abgeordneter Dr. Faltermeier. – Damit ist der nächste Redner der Herr Abgeordnete Richard Graupner von der AfD-Fraktion. Bitte schön, Herr Abgeordneter.

Richard Graupner (AfD): Herr Vizepräsident, meine sehr verehrten Damen und Herren! Um eines gleich vorwegzunehmen: Der Änderungsentwurf ist uns von der Stoß-

richtung her prinzipiell nicht unsympathisch; denn auch die AfD setzt sich seit ihrem Bestehen für mehr Gerechtigkeit und mehr Gleichheit in Bezug auf demokratische Wahlprozesse ein. Der Entwurf reagiert auf ein altbekanntes Problem. Die Anzahl der Einwohner in den jeweiligen Stimmkreisen ist permanenten Veränderungen unterworfen, bedingt durch Faktoren wie Bevölkerungsdynamik oder administrative Veränderungen, zum Beispiel Eingemeindungen. Dies kann über Jahre und über Legislaturperioden hinweg zu deutlichen kumulativen Effekten führen, was dann wiederum dazu führt, dass es zu Chancenungleichheiten der in den verschiedenen großen Stimmkreisen antretenden Kandidaten kommt.

Die Kandidaten einwohnerstarker Stimmkreise können gegenüber ihren Mitbewerbern in einwohnerschwachen Stimmkreisen einfach mehr Stimmen erhalten. Darum hat der Gesetzgeber im Landeswahlgesetz eine Regelung festgeschrieben, ab welcher Grenze diesen Effekten entgegengewirkt werden soll bzw. auch muss. Die einschlägige Passage bestimmt derzeit, dass die Abweichung der Einwohnerzahl eines Stimmkreises grundsätzlich nicht mehr als 15 % vom Einwohnerdurchschnitt aller Stimmkreise im Wahlkreis betragen soll. Allerspätestens beim Überschreiten der 25-Prozent-Marke muss eine Anpassung der Stimmkreiszuschnitte vorgenommen werden. Nach dem jüngsten Stimmkreisbericht der Staatsregierung überschreiten immerhin 27 – Sie haben das ja gesagt – von 91 Stimmkreisen die eigentliche Zielgrenze von 15 %; das sind wiederum fast 30 % aller bayerischen Stimmkreise.

Trotzdem legt die Staatsregierung den Gesetzestext in einer Weise aus, als ob eine Neuabgrenzung der Stimmkreise generell erst bei einer Marke von 25 % geboten wäre – auch das kann man nämlich dem Stimmkreisbericht entnehmen. Problematisch ist nun an dieser Auslegung, dass damit die gesetzliche Normierung auf 15 % praktisch gegenstandslos wird. Kollege Taubeneder, natürlich ist dies in jedem Einzelfall mit einer Begründung versehen. Wenn aber diese Begründung in jedem Fall gleich ausfällt, bekommt man doch den Verdacht, dass nicht sachgerecht entschieden worden ist. Die Auslegung der Staatsregierung gerät außerdem in Widerspruch zum

Grundsatz der Gleichheit der Wahl, der nach ständiger Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts zu den zentralen Demokratieanforderungen zählt. Diese doch etwas behäbig-ignorante Haltung ist aus Sicht der CSU vielleicht sogar nachvollziehbar, weil in der Regel deren Kandidaten die Stimmkreise noch für sich entscheiden. Aber das kann sich durchaus in nicht allzu ferner Zukunft auch einmal ändern, werte Kollegen der CSU.

(Beifall bei der AfD)

Der Gesetzentwurf jedenfalls zielt auf eine wirkungsvollere Durchsetzung des Prinzips der gleichheitsgerechten Wahl. Dies soll durch eine Neuformulierung des entsprechenden Artikels im Landeswahlgesetz geschehen, nach welcher der Gesetzgeber ab einer Abweichung von 15 % eine Neuabgrenzung der Stimmkreise vornehmen soll, ab einer Abweichung von 25 % zwangsweise vornehmen muss. Die AfD-Fraktion steht diesem Unterfangen prinzipiell offen gegenüber.

Auch mit dem Anstoß einer Wahlrechtsreform, die eine immer weitere Aufblähung des Parlaments zulasten der Steuerzahler verhindern soll, rennen Sie bei uns offene Türen ein. Entsprechendes hatte die AfD bereits 2019 auf Bundesebene gefordert. Unsere Initiative wurde damals – übrigens auch von der FDP – abgelehnt. Schön, dass es bei Ihnen jetzt diesbezüglich anscheinend einen Sinneswandel gegeben hat. Allerdings – das muss man auch sagen – leistet Ihr jetziger Gesetzesentwurf dazu keinen konkreten Beitrag. Das ist keine Reform; das ist noch nicht einmal ein Reförmchen. Trotzdem werden wir die Diskussion im Ausschuss aufmerksam, wohlwollend und auch konstruktiv begleiten.

(Beifall bei der AfD)

Erster Vizepräsident Karl Freller: Vielen Dank, Herr Abgeordneter Graupner. – Der nächste Redner kommt von der SPD-Fraktion: Es ist der Abgeordnete Horst Arnold. Bitte schön, Herr Abgeordneter Arnold.

Horst Arnold (SPD): Sehr geehrter Herr Präsident, Kolleginnen und Kollegen! Wenn man das Wort Reform hört, erzeugt dies schon gewissermaßen Respekt und gibt einen Ruck; man denkt, ein neues Gebäude wird konstruiert, über das man sprechen muss. Dies suggeriert Ihr Gesetzentwurf. Tatsächlich sieht er aber als einzigen Punkt vor, dass, wenn die Einwohnerzahl eines Stimmkreises von der durchschnittlichen Einwohnerzahl der Stimmkreise im jeweiligen Wahlkreis um 15 % nach oben oder unten abweicht, eine Neuabgrenzung vorgenommen werden soll. Die aktuelle Rechtslage ist so, dass mit einer 15-prozentigen Abweichung keine rechtliche Konsequenz verbunden ist. Im Gesetz heißt es insoweit nur, dass die Einwohnerzahl eines Stimmkreises von der durchschnittlichen Einwohnerzahl der Stimmkreise im jeweiligen Wahlkreis nicht um mehr als 15 % nach oben oder unten abweichen soll.

Die Änderung der FDP ist, weil dadurch Klarheit gewonnen wird, insoweit zu begrüßen. Die gesamte Diskussion kann und muss aber nach vorne verlagert werden.

Liebe Kolleginnen und Kollegen, aus unserer Sicht ist die Änderung aber etwas zu kurz gesprungen. Im Stimmkreisbericht des Innenministeriums wurden nämlich schon ganz andere Paradigmen angesprochen. Dies betrifft beispielsweise den demografischen Wandel, juristische Änderungen, die teilweise jetzt im Ampel-Koalitionsvertrag festgelegt sind, eine Wahlrechtsänderung, sodass 16-jährige Menschen auch wählen dürfen, das Anliegen, das wir von den GRÜNEN schon gehört haben, dass unter Umständen auch Migranten an Wahlen teilnehmen können. Dadurch ist eine Diskussion eröffnet worden, die auch der Bayerische Verfassungsgerichtshof und das Bundesverfassungsgericht als zulässig und normal ansehen, dass nämlich die Stimmkreise an der Anzahl der stimmberechtigten Personen auszurichten sind. Darüber besteht natürlich viel Diskussionsbedarf. Deshalb ist der Entwurf, den Sie hier einbringen, eigentlich ein Retro-Entwurf – ganz so, wie man es sich von Liberalen wünscht, wenn es um Reformen geht. Retro!

Liebe Kollegen von den GRÜNEN, deshalb haben wir vor vier Wochen genau zu dem Thema einer möglichen Reform des Landeswahlgesetzes im Ausschuss für Verfas-

sung, Recht, Parlamentsfragen und Integration eine Anhörung beantragt, die von Ihnen vollkommen überraschend mit Stimmenthaltung quittiert worden ist, weil Sie es – damals jedenfalls, so ist es im Protokoll nachzulesen – nicht verstanden haben.

(Beifall bei der SPD)

Jetzt kommen Sie drei Wochen später daher und kopieren das Ganze. Wir sind auch in diesem Zusammenhang einander freundschaftlich verbunden und werden uns dieser Problematik intensiv widmen, weil nämlich nicht nur mathematische, sondern auch hypothetische Fragen damit verbunden sind. Wir haben in diesem Zusammenhang auch das Problem – Sie von der FDP glauben ja, dass die Jungwähler auf Sie besonders abfahren –, wie es mit der Entwicklung der Zahl und der Struktur der Wahlberechtigten weitergeht. In Oberfranken gibt es natürlich ganz andere demografische Entwicklungen als in Oberbayern und in Mittelfranken, wo ich herkomme.

Das alles miteinander in Beziehung zu setzen, auch mit den anderen Postulaten, damit es stimmig wird, ist wirklich aller Ehren wert. Daher sollten wir es hier im Landtag mit Sachverständigen besprechen, um offene Fragen zu klären. Vielleicht kommen wir dann zu einem Konsens. Wenn das der zentrale Punkt Ihrer Reform ist, dann werden wir uns dem nicht verschließen.

Ansonsten ist Ihr Vorschlag, wie gesagt, retro. Wir schauen in die Zukunft und hoffen, dass der Koalitionsvertrag auf Bundesebene tatsächlich umgesetzt wird. Ich bin mit Sicherheit dabei, wenn es darum geht, dass auch 16-Jährige zukünftig wählen dürfen. Wie sich das auf die Einwohnerstruktur auswirkt, ist eine andere Frage.

In diesem Sinne: Wir werden dabei sein; aber Sie sind retro.

(Beifall bei der SPD)

Erster Vizepräsident Karl Freller: Vielen Dank. Bitte bleiben, Herr Abgeordneter. – Es gibt eine Zwischenfrage. Frau Abgeordnete Demirel hat sich gemeldet. Bitte.

Gülseren Demirel (GRÜNE): Kollege Arnold, da Sie uns vorhin vorgeworfen haben, dass wir im Ausschuss Ihren Vorschlag abgelehnt haben und jetzt selbst eine Anhörung dazu durchführen wollen, möchte ich etwas klarstellen: Wir – Kollege Schuberl – haben Ihnen im Ausschuss gesagt, dass wir die Fragen als nicht weit genug gehend empfinden. Wir haben Ihnen angeboten, darüber zu reden, die Fragen zu ergänzen und gemeinsam eine Initiative zur Anhörung zu starten. Sie waren dazu nicht bereit. Es ist mir schon wichtig, das klarzustellen; denn so, wie Sie es hier vorgetragen haben, klang es ein bisschen anders. Diese Klarstellung war mir bedeutsam.

Horst Arnold (SPD): Herzlichen Dank für diese Anmerkung. Darauf kann ich gleich wieder eine Anmerkung machen. Ich weiß nicht, wie viele Anhörungen Sie schon beantragt haben. In unserem Antrag geht es um die Anhörung. Wenn diese beschlossen ist, setzen sich die Fraktionen zusammen und bereden – gemeinsam! – einen Fragenkatalog. So war es schon immer, jedenfalls seit 13 Jahren.

Gülseren Demirel (GRÜNE): Wir machen es anders.

Horst Arnold (SPD): Diejenigen, die vor mir im Landtag waren, haben es auch so gemacht.

Wir müssen uns nicht vorher auf Fragen einigen, sondern diese werden, nachdem der Beschluss da ist, gestellt. Darüber findet ein Austausch statt. Deshalb kann jede Fraktion Sachverständige benennen; das wäre jedenfalls normalerweise in diesem Zusammenhang vorgesehen.

Gülseren Demirel (GRÜNE): Alles klar.

Horst Arnold (SPD): Dadurch, dass Sie sich enthalten haben, haben Sie das vereitelt. Wir haben die ganze Geschichte vier Wochen später auf dem Tisch. Die Fragestellung in Ihrem Antrag ist schon sehr spezifiziert; aber wir werden schauen, dass wir das einigermassen auf die Reihe bekommen und alle Interessen unter ein Dach kommen.

(Beifall bei der SPD)

Erster Vizepräsident Karl Freller: Vielen Dank, Herr Arnold. Ich sehe keine weiteren Zwischenbemerkungen. Damit dürfen Sie zu Ihrem Platz zurückkehren. – Ich darf den nächsten Redner aufrufen. Herrn Alexander Muthmann bitte ich, das Wort zu ergreifen. Er spricht für die FDP-Fraktion.

Alexander Muthmann (FDP): Herr Präsident! Das gibt mir Gelegenheit, zu ein paar Aspekten doch noch einmal Stellung zu nehmen und auf einige Argumente, die vorgebracht worden sind, einzugehen.

Die Frage, ob das die Lösung unserer gemeinsamen Probleme darstellt, werden wir morgen im Rahmen der Diskussion über einen umfassenderen Themenbereich noch einmal beleuchten, ja beleuchten müssen. Unser Vorschlag ist – das habe ich gesagt – in der Tat nur der erste Schritt, um im bestehenden System die notwendigen Korrekturen anzubringen, weil die Staatsregierung ausweislich des Stimmkreisberichts, den wir vorliegen haben, einen Teil des Gesetzes schlicht missachtet.

Entgegen der Behauptung des Kollegen Taubeneder spielen die 15 % überhaupt keine Rolle. Ich will aus dem Stimmkreisbericht zitieren. Zu Oberbayern heißt es lapidar: "Ein Änderungsbedarf ist nicht ersichtlich", und das, obwohl die Hochrechnungen – nach dem neuen System – für die volljährigen Deutschen in Bezug auf Weilheim-Schongau das Szenario einer Abweichung von 24,9 % ergeben. Aber: "Ein Änderungsbedarf ist nicht ersichtlich." Die Staatsregierung scheint nur die 25-%-Marke im Blick zu haben. Das können wir als Gesetzgeber nicht akzeptieren und uns nicht gefallen lassen.

An anderer Stelle, auf Seite 15, heißt es: "[...] es ist aber nicht damit zu rechnen, dass bis zur Landtagswahl 2023 die zwingend zu beachtende Neueinteilungsgrenze von 25 % überschritten sein könnte." – Nach meiner Erinnerung muss jedes Gesetz zwingend beachtet werden, auch die 15-Prozent-Marke. So einfach, wie Sie es dort schreiben, können Sie es sich nicht machen. –

Noch zu zwei anderen Aspekten: Der erste betrifft das Thema Deckungsgleichheit. Auch diese ist ein wichtiger Wert. Schon in der Bayerischen Verfassung findet sich ein Hinweis auf den entsprechenden Ausgangs- bzw. Orientierungswert. Anzustreben ist die Deckungsgleichheit zwischen Landkreisen und Stimmkreisen.

Herr Kollege Taubeneder, nehmen Sie aber bitte schön auch zur Kenntnis, dass wir schon heute bei knapp 50 % der Landkreise keine Deckungsgleichheit mit den Stimmkreisen mehr haben. Das gilt zum Beispiel für die Landkreise Passau, Regen und Freyung-Grafenau.

Hinzu kommt vielerlei mehr; man muss es halt richtig machen. Da kritisiert wird, dass auch das ein wichtiger Gesichtspunkt sei und wir mit unserem Vorschlag angeblich zu kurz springen, lieber Kollege Dr. Faltermeier, sage ich: Wir sind für eine richtige Flurbereinigung offen. Das bringen wir auch in unserem Antrag, über den wir morgen beraten werden, zum Ausdruck. Wir sollten in der Tat schauen, dass wir uns wieder an den beiden Gesichtspunkten – zum einen Deckungsgleichheit der Stimmkreise mit den Landkreisen bzw. kreisfreien Städten, zum anderen vergleichbare Größen – orientieren und diese zusammenbringen. Dann hätten wir wieder für eine ganze Reihe von Jahren und Landtagswahlen Ruhe.

Wenn Sie sich aber schon nicht trauen, mit diesen kleinen Dingen umzugehen, habe ich Sorge, dass Sie im Hinblick auf die Betrachtung größerer Aspekte völlig den Mut verloren haben. Offenbar gilt das auch für die FREIEN WÄHLER. Die CSU geht sicherlich davon aus, dass ihre Abgeordneten die Direktmandate gewinnen, und braucht sich über solche Sachen weniger Sorgen zu machen. Dass aber auch für die FREIEN WÄHLER – die ja betroffen sind; deren Listenkandidaten stellen hier die Abgeordneten – Korrekturen im Sinne von mehr Chancengerechtigkeit und Veränderungen beim passiven Wahlrecht keine großen Anliegen sind, muss schon überraschen.

Wir werden das in den weiteren Beratungen im Ausschuss vertiefen. Dass Sie es sich aber so einfach machen, ist schon enttäuschend. Es muss doch uns allen ein Anlie-

gen sein, die Landtagswahl gerecht und vernünftig zu gestalten, nicht nur in Bezug auf die Größe von – laut der Bayerischen Verfassung – 180 Abgeordneten, sondern auch in der Umsetzung. Dafür kann ich bislang bei Ihnen noch keinerlei Bereitschaft erkennen. Das bedauere ich sehr. Wir arbeiten weiter daran, Sie zu überzeugen.

(Beifall bei der FDP)

Erster Vizepräsident Karl Freller: Vielen Dank, Herr Abgeordneter Muthmann. – Ich darf als Nächsten den zuständigen Innenminister Joachim Herrmann aufrufen. Bitte schön, Herr Staatsminister, Sie haben jetzt das Wort.

Staatsminister Joachim Herrmann (Inneres, Sport und Integration): Herr Präsident, liebe Kolleginnen und Kollegen! Wie deutlich geworden ist, möchte die FDP-Fraktion den Abweichungen bei den Stimmkreisgrößen künftig frühzeitig entgegenwirken, indem Anpassungen der Stimmkreiszuschnitte ab einer Abweichung von 15 % "im Regelfall" erfolgen sollen.

Das ist in der Tat – es ist angesprochen worden – schon geltendes Recht. Schon heute muss begründet werden, wenn beim Neuzuschnitt eines Stimmkreises um mehr als 15 % vom Wahlkreisdurchschnitt abgewichen wird.

Offensichtlich möchte die FDP, möchten Sie, Herr Kollege Muthmann, dass bei einer Abweichung von über 15 % ungeachtet entgegenstehender Gründe immer Stimmkreiszuschnitte geändert werden. Dieser Ansatz verkennt jedoch – das haben Sie leider auch in Ihrer zweiten Wortmeldung, jedenfalls zu einem erheblichen Teil, verschwiegen –, dass die Stimmkreiseinteilung eben kein rechnerischer, rein arithmetischer Vorgang ist. Vielmehr sind in einer wertenden Gesamtbetrachtung sehr unterschiedliche Gesichtspunkte zu würdigen.

In unserer Verfassung ist das Prinzip der Deckungsgleichheit ausdrücklich vorgegeben, wonach genauso grundsätzlich wie in Bezug auf die 15 % jeder Landkreis und jede kreisfreie Gemeinde einen Stimmkreis bilden. Auch das soll eine hohe Bedeutung

haben. Hinzu kommt, von den Verfassungsgerichten – nicht nur dem bayerischen, sondern auch auf Bundesebene – ausdrücklich gebilligt, der Grundsatz der Stimmkreis-kontinuität, der bei der Stimmkreiseinteilung zu berücksichtigen ist. Die Verfassungsgerichte haben im Hinblick auf die Bindung zwischen Abgeordneten und Wählern ausdrücklich festgestellt, dass es auch einen Wert hat, dass die Stimmkreisgebilde nicht sozusagen bei jeder Wahl wieder verändert werden, sondern dass es typischerweise einen unmittelbaren Bezug zwischen den vor Ort Wohnenden und "ihrem" Abgeordneten bzw. "ihren" Abgeordneten gibt.

Diese verschiedenen Ziele stehen gleichrangig nebeneinander. Sie erwecken hier in der Debatte den Eindruck, als ob das 15-Prozent-Ziel ein übergeordnetes Ziel sei. Zwingend ist, auch aufgrund der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts, eine Änderung bei einer 25-prozentigen Abweichung vom Wahlkreisdurchschnitt; aber die 15 % stehen gleichrangig neben den anderen Zielen der Deckungsgleichheit mit Städten oder Landkreisen und der Kontinuität der Stimmkreisgestaltung. Nie können alle Ziele jeweils zu 100 % erreicht werden, sondern diese Dinge müssen nebeneinandergelegt werden, und dann muss man entscheiden, welchem Ziel man jeweils den Vorrang gibt.

Der kürzlich dem Landtag vorgelegte Stimmkreisbericht der Staatsregierung wird diesen rechtlichen Anforderungen gerecht. Den Vorwurf, wir würden die geltende Sollgrenze nur als unverbindliche Größe sehen, weise ich entschieden zurück. Nach dem gesetzlichen Auftrag enthält der Stimmkreisbericht Vorschläge zur Änderung der Stimmkreiseinteilung, soweit diese durch die Veränderung der Einwohnerzahlen geboten ist. Die Gründe, warum in den Stimmkreisen, die mehr als 15 % vom Wahlkreisdurchschnitt abweichen, keine Änderungen vorgeschlagen werden, haben wir im Stimmkreisbericht jeweils dargelegt.

Selbstverständlich bleibt es der FDP-Fraktion unbenommen, hierzu eigene Vorschläge in den Landtag einzubringen. Das hat sie jedoch bisher nicht getan, im Übrigen auch nicht im Rahmen der sechswöchigen Anhörung zum Vorentwurf des Stimmkreisbe-

richts, als es eine Reihe von Beiträgen aus dem Kreis der Parteien und Fraktionen gegeben hat. Vonseiten der FDP kommt jetzt erhebliche Kritik, aber im Rahmen der Anhörung gab es von ihr keinen einzigen konkreten Vorschlag, einen Stimmkreis anders, als es von uns im Entwurf vorgeschlagen worden ist, zu gestalten. Daher – ich bitte um Verständnis, Herr Kollege Muthmann – scheint mir die Aktion heute nur der eigenen Profilierung zu dienen; denn an der Sachdiskussion über den Stimmkreisbericht haben Sie sich nicht beteiligt. Das ist die Realität.

(Beifall bei der CSU)

Nun haben Sie inzwischen auch noch einen Antrag in den Landtag eingebracht, wonach als Zielgröße die Anzahl der Stimmkreise in Bayern auf 80 reduziert werden soll, was eine Änderung der Verfassung erforderlich machen würde und logischerweise auch bedeutete, dass wir uns von dem Ziel, soweit möglich eine Deckungsgleichheit mit Städten oder Landkreisen herzustellen, noch viel weiter entfernen würden; denn wenn man bei 96 Städten und Landkreisen in Bayern nur noch 80 Stimmkreise hätte, wäre programmiert, dass es nur noch zufällig zu einer Deckungsgleichheit kommt. Das führt also nicht weiter.

Noch wichtiger ist mir aber ein anderer Gesichtspunkt. Sie haben bei dieser etwas fragwürdigen Vorgehensweise, Ergebnisse der Landtagwahl 2018 und der Bundestagswahl 2021 zu vermischen, die Unterschiede in den Wahlsystemen überhaupt nicht berücksichtigt. Beim Bundestag zählt bei der Mandatsverteilung am Schluss allein das Zweitstimmenergebnis. Vorher sind die Direktmandate vergeben, aber darüber, wie viele Mandate die Parteien erhalten, entscheidet allein das Zweitstimmenergebnis. Im großen Unterschied dazu ist bei einer bayerischen Landtagswahl für die Gesamtverteilung der Mandate die Summe aus Erst- und Zweitstimmen entscheidend. Falls die Zahlen der Erst- und Zweitstimmen auseinanderklaffen, relativieren sich daher in Bayern im Vergleich zu dem, was wir bei einer Bundestagswahl erleben, die Auswirkungen deutlich.

Wenn Sie sich die konkreten Wahlergebnisse der letzten Jahre vergegenwärtigen und zum Beispiel anschauen, wie es sich mit dem Verhältnis zwischen Erst- und Zweitstimmen bei der letzten Landtagswahl verhalten hat, dann ergibt sich bezüglich der Stimmen, die die CSU erhalten hat, ein völlig anderes Ergebnis als bei der Bundestagswahl.

Unsere Verfassung geht jedenfalls, wie bereits beschrieben, von dem Grundsatz der Deckungsgleichheit zwischen Stimmkreisen und Landkreisen bzw. Städten aus. Hier von kann nur abgewichen werden, soweit dies der Grundsatz der Wahlgleichheit erfordert. Deshalb will ich schon sagen: Wer die Zahl der Stimmkreise auf 80 reduzieren will, der entfernt sich meines Erachtens ohne Not weit von diesem System. Ich habe nicht den Eindruck, dass draußen in der Bevölkerung und gerade in den Gegenden, in denen es diese Deckungsgleichheit gibt – es gibt ja noch eine ganze Reihe von Stimmkreisen, die ganz oder recht gut mit dem jeweiligen Landkreis oder der Stadt übereinstimmen –, überall die Stimmung herrscht, es gebe viel zu viele Abgeordnete und deren Zahl müsse jetzt dringend reduziert werden.

Im Ergebnis kann ich mich aber, wenn ich mir Ihre Argumentation, Herr Kollege Muthmann, anhöre, durchaus persönlich freuen; denn Sie gehen nach Ihrer Prognose wie selbstverständlich davon aus, dass die allermeisten Direktmandate im Jahr 2023 wieder von der CSU gewonnen werden. Sonst würden sich all diese Fragen ja nicht stellen.

(Beifall bei der CSU)

Ich bedanke mich für diese Unterstützung und bitte Sie nachdrücklich, mit ihr fortzufahren. Das muss nämlich nur konsequent umgesetzt werden. Wenn Sie uns dann auch noch beim Gesamtstimmenergebnis massiv unterstützen und wir das nächste Mal wieder einen höheren Gesamtstimmenanteil erreichen, dann reduziert sich das Problem von Überhang- und Ausgleichsmandaten erst recht und geht gegen null. Das ist der systemimmanente Vorschlag, wie man diese Überhang- und Ausgleichsmanda-

ten am einfachsten reduzieren könnte. Wenn wir uns auf diesen Weg verständigen können, Herr Kollege Muthmann, dann sind wir uns sehr schnell einig.

Ansonsten bitte ich um eine sorgfältige Beratung und am Schluss um Ablehnung dieses Gesetzentwurfs.

(Beifall bei der CSU und den FREIEN WÄHLERN)

Erster Vizepräsident Karl Freller: Vielen Dank, Herr Innenminister, für Ihre Worte. – Es liegen keine weiteren Wortmeldungen vor. Somit ist die Aussprache geschlossen. Ich schlage vor, den Gesetzentwurf dem Ausschuss für Verfassung, Recht, Parlamentsfragen und Integration als federführendem Ausschuss zu überweisen. – Erhebt sich Widerspruch? – Das sehe ich nicht. Dann ist das so beschlossen.